

Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Leben im Elternhaus

Hinweise für Menschen mit Behinderung
und ihre Angehörigen.

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Diese Broschüre möchte gezielt minderjährigen und volljährigen Menschen mit Behinderung, die im Elternhaus leben, sowie ihren Eltern einen ersten Überblick über mögliche finanzielle Hilfen geben. Nähere Informationen und Hinweise auf weitere Leistungen finden Sie in den Rechtsratgebern, die am Ende der Broschüre aufgeführt sind.

Im Dickicht der verschiedenen Sozialleistungen kann man sich schnell verlaufen. Erst recht, wenn man den Weg allein geht. Mit Unterstützung fällt vieles leichter. Mit Menschen reden, die wissen, wovon Sie sprechen. Das, was einen bewegt, mit anderen teilen, Rückenstärkung bekommen. Aus eigener Erfahrung Menschen beraten, wie aus „Recht haben“ auch „Recht bekommen“ wird. Das macht Selbsthilfe aus.

Gruppen, Vereine und Initiativen von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen gibt es auch in Ihrer Nähe.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized monogram 'A.R.' followed by the name 'Reimann' in a cursive script.

Aribert Reimann
Vorsitzender des Bundesverbandes für
Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

Grundsicherung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dient der Sicherung des Lebensunterhalts von erwachsenen Menschen und ist eine Leistung der Sozialhilfe. Sie wird hilfebedürftigen Menschen gewährt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft **voll erwerbsgemindert** sind. Zu diesem Personenkreis gehören unter anderem Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder in einer Tagesförderstätte beschäftigt sind.

Neben einer pauschalisierten **Leistung für den Lebensunterhalt** umfasst die Grundsicherung unter anderem die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, einen Mehrbedarf bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ sowie einen Mehrbedarf für Menschen, die behinderungsbedingt einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen.

Anspruch auf Grundsicherung besteht nur bei **Bedürftigkeit**. Erzielt ein behinderter Mensch Einkünfte, aus denen er zumindest teilweise seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, z. B. Lohn aus einer Tätigkeit bei einer WfbM, wird die Grundsicherung als Aufstockung zu dem bereits vorhandenen Einkommen geleistet. Vom Arbeitsentgelt kann ein Freibetrag abgesetzt werden, den der Beschäftigte für sich behalten darf.

Vermögen (Sparguthaben, Lebensversicherung etc.) des behinderten Menschen ist bis zum Wert von 2.600 Euro geschützt. Verwertbares Vermögen, das diesen Betrag übersteigt, ist zur Deckung des Grundsicherungsbedarfs einzusetzen.

Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe ist ebenfalls eine **Leistung der Sozialhilfe**. Zu ihren Aufgaben gehört es unter anderem, behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Grundsätzlich erhält Sozialhilfe nur, wer die benötigten Leistungen nicht mit eigenen Mitteln finanzieren kann. Bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe sind jedoch **kostenfrei**. Dazu zählen folgende Leistungen:

- heilpädagogische Maßnahmen für noch nicht eingeschulte Kinder (zum Beispiel im Rahmen der Frühförderung),
- Integrationshelfer zum Besuch einer Regelschule,
- Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM),
- Beschäftigung in einer Tagesförderstätte.

Behinderte Menschen, die in einer WfbM oder in einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, müssen dort allenfalls das **Mittagessen** bezahlen.

Bei anderen Leistungen der Eingliederungshilfe müssen sich behinderte Menschen und ihre Eltern an den Kosten beteiligen. Dazu gehören folgende Leistungen:

- **Hilfsmittel**, die zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erforderlich sind (z. B. Auffahrrampe für einen Rollstuhl),
- **Fahrtkosten** für Spezialbeförderungsdienste.

Pflegeversicherung

Behinderte Menschen, die gesetzlich pflegeversichert sind, erhalten Leistungen der Pflegekasse, wenn sie nach den gesetzlichen Kriterien als pflegebedürftig anzusehen sind. Der Schweregrad der **Pflegebedürftigkeit** entscheidet darüber, ob der Betroffene in Pflegestufe I, II oder III eingestuft wird.

Wird der Pflegebedürftige in seinem eigenen Haushalt gepflegt, kann er sich entweder von professionellen Pflegekräften versorgen lassen (so genannte **Sachleistung**) oder ein **Pflegegeld** in Anspruch nehmen und seine Pflege damit selbst sicherstellen. Je nach Pflegestufe werden folgende Leistungen gewährt:

Pflegestufe	Sachleistung bis monatlich	Pflegegeld monatlich
I	384 €	205 €
II	921 €	410 €
III	1.432 €	665 €

Darüber hinaus zahlt die Pflegekasse unter anderem **Pflegehilfsmittel** und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Wenn die eigentliche Pflegeperson vorübergehend an der Pflege gehindert ist, werden für maximal vier Wochen im Jahr die Kosten für eine Ersatzpflegekraft übernommen (so genannte Verhinderungspflege). Die **Verhinderungspflege** kann auch tage- oder stundenweise zur Entlastung der Pflegeperson in Anspruch genommen werden.

Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, um den Pflegebedarf zu decken, und kann die Pflege nicht mit eigenen Mitteln finanziert werden, muss das Sozialamt **Hilfe zur Pflege** gewähren. Als Leistung der Sozialhilfe ist diese Hilfe abhängig vom Einkommen und Vermögen des behinderten Menschen und seiner Eltern.

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Eingliederungshilfe und **Hilfe zur Pflege** sind Leistungen der Sozialhilfe. Anspruch auf diese Hilfen hat ein behinderter Mensch grundsätzlich nur, wenn er die Leistungen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Bei **minderjährigen behinderten Menschen** ist ferner das Einkommen und Vermögen der Eltern maßgeblich. Einkommen und Vermögen (Sparguthaben, Wertpapiere, Lebensversicherung etc.) müssen allerdings nur insoweit eingesetzt werden, als sie bestimmte Grenzen überschreiten.

Die **Einkommensgrenze** wird gebildet aus einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes (West: 690 Euro; Ost: 662 Euro) sowie den angemessenen Kosten für die Unterkunft. Hinzu kommt ferner für den Ehegatten sowie für jede Person, die vom Leistungsberechtigten oder von dessen unterhaltspflichtigem Elternteil überwiegend unterhalten wird, jeweils ein Zuschlag von 70% des geltenden Eckregelsatzes (West: 242 Euro; Ost: 232 Euro).

Die **Vermögensgrenze** wird ebenfalls aus einem Grundbetrag sowie Zuschlägen für unterhaltsberechtigte Personen gebildet. Der Grundbetrag beläuft sich bei der Vermögensgrenze auf 2.600 Euro. Hinzu kommt ein Zuschlag von 614 Euro für den Ehegatten sowie ein Zuschlag von 256 Euro für jede Person, die vom Leistungsberechtigten oder von dessen unterhaltspflichtigem Elternteil überwiegend unterhalten wird.

Zu beachten ist, dass bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe **kostenfrei** sind (siehe Seite 4).

Unterhaltsheranziehung der Eltern

Für die Eltern **volljähriger Kinder** gelten andere Regelungen. Sie müssen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zu den Kosten der Sozialhilfe, die ihren Kindern gewährt wird, beitragen. Die Unterhaltsheranziehung von Eltern volljähriger Menschen mit Behinderung ist aber nur in sehr eingeschränktem Maße möglich.

Bei Leistungen der **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung entfällt die Kostenheranziehung regelmäßig. Denn bei dieser Leistung werden Unterhaltsansprüche der Kinder gegenüber ihren Eltern nur berücksichtigt, wenn das jährliche Gesamteinkommen der Eltern 100.000 Euro überschreitet. Das Einkommen der Eltern wird – unabhängig davon, ob die Eltern zusammen- oder getrennt leben oder geschieden sind – zusammengerechnet.

Für Leistungen der **Eingliederungshilfe** und **Hilfe zur Pflege** beschränkt sich der monatliche Unterhaltsbeitrag der Eltern auf insgesamt 26 Euro. Der Beitrag entfällt, wenn die Eltern Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen oder diese Leistung im Falle der Zahlung des monatlichen Betrages von 26 Euro beziehen müssten. Auch wenn das monatliche Einkommen der Eltern 1.100 Euro nicht übersteigt oder die Leistung des Unterhaltsbeitrags für sie eine unbillige Härte bedeuten würde, müssen die 26 Euro nicht bezahlt werden.

Krankenversicherung

Menschen mit Behinderung, die gesetzlich krankenversichert sind, haben Anspruch auf **Leistungen** der Krankenkasse. Dazu gehören zum Beispiel Heilmittel (wie Krankengymnastik und Ergotherapie), Hilfsmittel (wie Rollstühle und Hörgeräte), Maßnahmen der Frühförderung sowie Medikamente. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel werden für volljährige Versicherte nur finanziert, wenn sie als Standardtherapie zur Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung erforderlich sind.

Fahrten zur ambulanten Behandlung können für Versicherte verordnet und genehmigt werden, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (blind) oder „H“ (hilflos) haben oder die die Pflegestufe 2 oder 3 nachweisen können.

Häusliche Krankenpflege (zum Beispiel Verabreichung von Injektionen) erhalten Versicherte, wenn die Behandlung nicht von einer im Haushalt lebenden Person ausgeführt werden kann.

Volljährige Versicherte müssen grundsätzlich zu allen Leistungen der Krankenkasse eine **Zuzahlung** leisten. Es gelten jedoch Höchstgrenzen, die die Versicherten vor finanzieller Überforderung schützen sollen. Pro Kalenderjahr müssen maximal Zuzahlungen in Höhe von 2% des jährlichen Bruttoeinkommens geleistet werden. Bei chronisch kranken Menschen, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, liegt die Belastungsgrenze bei 1% ihrer jährlichen Bruttoeinnahmen.

Nachteilsausgleiche

Menschen, die einen **Schwerbehindertenausweis** haben, können bestimmte Nachteilsausgleiche beanspruchen. Der Ausweis ist beim Versorgungsamt zu beantragen.

Ausweisinhaber, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, können beim Versorgungsamt für 60 Euro jährlich eine Wertmarke kaufen und damit **öffentliche Nahverkehrsmittel** unentgeltlich nutzen. Ist das Merkzeichen „H“ oder „Bl“ im Ausweis eingetragen, wird die Wertmarke auf Antrag kostenlos abgegeben.

Die **Begleitperson** eines schwerbehinderten Menschen wird im öffentlichen Personenverkehr unentgeltlich befördert, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist.

Mit dem Merkzeichen „RF“ im Ausweis können sich behinderte Menschen bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) von den **Fernseh- und Rundfunkgebühren** befreien lassen. Eine Befreiung erhalten auch die Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“ im Ausweis) erhalten ein monatliches **Blindengeld**, dessen Höhe sich nach dem Blindengeldgesetz des jeweiligen Bundeslandes richtet. Sieht das Landesrecht kein Blindengeld vor, besteht Anspruch auf **Blindenhilfe** nach dem Sozialhilferecht.

Kindergeld und Steuererleichterungen

Eltern können auch für ein volljähriges behindertes Kind **Kindergeld** erhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist und dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das Kindergeld ist Einkommen der Eltern und darf deshalb grundsätzlich nicht bedarfsmindernd auf Leistungen der Grundsicherung, die das Kind erhält, angerechnet werden.

Behinderte Menschen können in ihrer Steuererklärung einen **Behindertenpauschbetrag** geltend machen. Dieser soll die typischen behinderungsbedingten Mehraufwendungen ausgleichen und beträgt je nach Grad der Behinderung zwischen 310 und 3.700 Euro. Der Pauschbetrag eines behinderten Kindes kann auf die Eltern übertragen werden, wenn das Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt und die Eltern für das Kind Kindergeld erhalten.

Ist das behinderte Kind hilflos (dies ist durch das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder Einstufung in die Pflegestufe III nachzuweisen) und pflegen die Eltern das Kind an mindestens 36 Tagen im Jahr im eigenen Haushalt, können sie in ihrer Steuererklärung einen **Pflegepauschbetrag** in Höhe von 924 Euro geltend machen.

Impressum

Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Leben im Elternhaus.

Hinweise für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen.

Autorin: Katja Kruse

Oktober 2005

ICH BIN WIR. Gemeinsam stark mit Behinderung. Eine Initiative des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte und seiner Mitgliedsorganisationen.

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

Brehmstraße 5-7

40239 Düsseldorf

02 11/6 40 04-10

info@bvkm.de/www.bvkm.de/www.initiative-ichbinwir.de

Hinweis

Der Inhalt dieser Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler und deren Folgen übernommen.

Ratgeber des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

- Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Merkblatt zur Gesundheitsreform
- Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es
- Vererben zugunsten behinderter Menschen

Diese Broschüren stehen unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ kostenlos als Download zur Verfügung. Sie können aber auch beim Bundesverband bestellt werden. Das Steuermerkblatt sowie die Merkblätter zur Grundsicherung und zur Gesundheitsreform erhalten Sie gegen Einsendung eines mit 55 Cent frankierten und mit Ihrer Adresse versehenen DIN-lang-Rückumschlages. Die beiden anderen Broschüren kosten jeweils 3 Euro inklusive Versand. Bestelladresse siehe Impressum.

Rechtsratgeber der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Selbsthilfe
Die Rechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen
BAG Selbsthilfe · Kirchfeldstr. 149 · 40215 Düsseldorf

**Diese Broschüre wurde
Ihnen überreicht vom**

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

Brehmstraße 5-7 · 40239 Düsseldorf
Telefon 02 11/64 00 4-0
Fax 02 11/64 00 4-20 · www.bvkm.de